

Aktenzeichen: 4 AZR 522/83
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 6. März 1985
- 4 AZR 522/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Januar 1983
Köln - 10 Ca 2454/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. August 1983
Köln - 8 Sa 450/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszuschlag im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 6 (Erschwerniszuschlag für Richten (Aufschlagen) von Türmen)

Leitsätze:

1. Betonbauarbeiten an Schornsteinen sind keine Erschwernistätigkeiten an "Türmen" im Sinne von § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau.
2. Betonbauarbeiten erfüllen nicht das Merkmal "Richten (Aufschlagen)" als Voraussetzung für den Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 522/83

8 Sa 450/83 Köln

Verkündet am
6. März 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteile des Landesarbeitsgerichts Köln vom
25. August 1983 - 8 Sa 450/83 - und des
Arbeitsgerichts Köln vom 4. Januar 1983
- 10 Ca 2454/82 - aufgehoben, soweit nicht
rechtskräftig erkannt ist.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger hat auch insoweit die Kosten des
Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

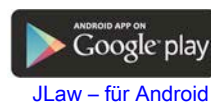
T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
als Mitglied angehört, ist bei der Beklagten als Betonbauer be-
schäftigt. Die Beklagte, die Mitglied der Wirtschaftsvereinigung
Bauindustrie e.V. Nordrhein-Westfalen ist, betreibt ein Bauun-
ternehmen und hat ihrem Firmennamen den Zusatz "Industriebau,
allgemeiner Hochbau, Ingenieurbau, Schornsteinbau, Feuerungsbau"
hinzugefügt. Der Kläger gehört der Betriebsabteilung für Indu-
striebau, allgemeiner Hochbau und Ingenieurbau an. Die Mitarbei-
ter dieser Betriebsabteilung errichten Bauwerke vorwiegend in
Betonbauweise, wie z. B. Türme und Schornsteine.

Ende 1981 errichtete die Beklagte auf der Baustelle des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kraftwerks Westende in Wuppertal einen Hochschornstein im sogenannten Gleitverfahren, bei dem die Arbeiten von einem Hilfsbauwerk aus durchgeführt werden, das - ohne Kontakt mit der Erdoberfläche - mit dem höher werdenden Schornstein in die Höhe steigt. Von einer Plattform aus werden dabei die Verschalungs-, Stahlarmierungs- und Betonierarbeiten vorgenommen. An diesem Bauwerk war der Kläger in der Zeit vom 12. Oktober bis 22. November 1981 tätig, wobei er am 15. und 16. Oktober insgesamt 22 Stunden in einer Höhe von mehr als 20 m, vom 17. bis 21. Oktober 1981 insgesamt 59 Stunden in einer Höhe von mehr als 30 m, vom 22. Oktober bis 6. November 1981 insgesamt 176 Stunden in einer Höhe von mehr als 50 m und vom 7. November bis 22. November 1981 insgesamt nochmals 176 Stunden in einer Höhe von mehr als 120 m gearbeitet hat.

Der Kläger meint, für seine Tätigkeiten am Hochschornstein Westende stehe ihm ein Erschwerniszuschlag nach § 6 Nrn. 1.23 und 1.24 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in Höhe von 1.300,50 DM zu. Hierzu hat er vorgetragen, nach § 6 Nr. 1.23 BRTV-Bau stehe ihm ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 299,20 DM für in mehr als 20 m Höhe geleistete Arbeitsstunden zu. Nach § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau könne er einen weiteren Erschwerniszuschlag in Höhe von 1.001,30 DM beanspruchen. Der Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau werde für das Richten (Aufschlagen) von Türmen gewährt. Darunter fielen auch Arbeiten an Schornsteinen, da der Begriff "Turm" weit auszulegen sei. Gemeint seien damit turmartige Konstruktionen, zu denen z. B. ein Fernsehturm ebenso wie ein in Betonbauweise erstell-



ter Hochschornstein gehöre. Hierfür spreche auch, daß die Erschwerniszuschläge für "hohe Arbeiten" zu zahlen seien.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
1.300,50 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen
seit dem 15. Januar 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Zuschlag nach § 6 Nr. 1.23 BRTV-Bau stehe dem Kläger nicht zu, da er nicht auf einer Rüstung im tariflichen Sinne gearbeitet habe. Mit dem Richten (Aufschlagen) von Türmen im Sinne von § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau seien, wie schon aus dem Wortlaut folge, Zimmererarbeiten gemeint, mit denen der Kläger nicht befaßt gewesen sei. Darüber hinaus könne ein Schornstein nicht als "Turm" im Tarifsinne angesehen werden. Da § 6 Nr. 1.25 BRTV-Bau für Abbrucharbeiten an Schornsteinen einen besonderen Zuschlag vorsehe, sei daraus zu schließen, daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien für die Errichtung von Schornsteinen keine Erschwerniszuschläge bei hohen Arbeiten geben solle.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte im Hinblick auf § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau zur Zahlung von 1.001,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Januar 1982 an den Kläger verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile, soweit die Klage nicht bereits rechtskräftig abgewiesen ist, und zur Klageabweisung im vollen Umfang. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 1.001,30 DM brutto nebst Zinsen verlangen. Denn ihm steht kein Erschwer-niszuschlag nach § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beider-seitiger Verbandszugehörigkeit und kraft Allgemeinverbindlichkeit die Vorschriften des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommen für die Klageforderung folgende Vorschriften des BRTV-Bau in Be-tracht:

§ 6

Erschwer-niszuschläge

1. Anspruchsgrundlage

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten be-schäftigt wird, Anspruch auf den nachste-



hend jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag.

...

1.2 Hohe Arbeiten:

...

1.24 Richten (Aufschlagen) von Türmen, solange der Arbeitnehmer in mehr als 20 m Höhe über der Erdoberfläche arbeitet	1,75 DM
in mehr als 30 m Höhe	2,00 DM
in mehr als 50 m Höhe	2,40 DM.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Hochschornstein, an dem er gearbeitet hat, kein Turm im tariflichen Sinne. Eben-
sowenig kann die Tätigkeit des Klägers an dem Hochschornstein als
"Richten (Aufschlagen)" im tariflichen Sinne angesehen werden.

Bei der Tarifauslegung sind in erster Linie der Wortlaut der
Tarifnorm und der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichti-
gen (BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur
Veröffentlichung vorgesehen). Der Begriff des Turms wird von den
Tarifvertragsparteien nicht näher bestimmt. Er wird in der Bau-
branche auch nicht in einer bestimmten fachspezifischen Bedeutung
verwendet. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Turm ein
"alleinstehendes oder mit einem Gebäude verbundenes hohes,
schmales Bauwerk kleiner Grundfläche, z. B. an Kirchen, Rat-
häusern, Burgen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 6,
1984, S. 321). Danach fällt auch ein Schornstein unter den Be-
griff des Turms, wenn er auch kein typisches Beispiel für einen
Turm ist, wie die bei Brockhaus/Wahrig angeführten Beispiele



zeigen. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, daß die Tarifvertragsparteien in § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau unter dem Begriff des Turms keinen Schornstein verstehen. In § 6 Nr. 1.25 BRTV-Bau haben sie nämlich einen besonderen Zuschlag für "Abbrucharbeiten an Schornsteinen" normiert. Damit haben sie bei der Regelung des § 6 BRTV-Bau durchaus bedacht, daß von Arbeitern eines Bauunternehmens Arbeiten an Schornsteinen ausgeführt werden können. Wenn sie hierbei in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Vorschriften die Begriffe "Turm" und "Schornstein" verwenden und für Arbeiten an diesen Bauwerken nach Voraussetzungen und Höhe unterschiedliche Regelungen für Erschwerungszuschläge treffen, wollen sie damit ersichtlich den Besonderheiten bei Arbeiten an Türmen einerseits und Schornsteinen andererseits Rechnung tragen. Dann aber muß davon ausgegangen werden, daß sie unter Turm und Schornstein zwei verschiedene, sich begrifflich ausschließende Bauwerke verstehen. Demzufolge umfaßt der Begriff des Turms im Sinne von § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau keine Schornsteine.

Hätten die Tarifvertragsparteien auch Schornsteine in die Regelung des § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau einbeziehen wollen, hätten sie dies im Hinblick auf die Regelung des § 6 Nr. 1.25 BRTV-Bau auch entsprechend deutlich zum Ausdruck gebracht, z. B. durch die Formulierung "Richten (Aufschlagen) von Türmen und Schornsteinen" oder durch eine Protokollnotiz "Türme im Sinne von § 6 Nr. 1.24 sind auch Schornsteine". Eine solche Regelung haben sie aber nicht getroffen.



Darüber hinaus ist zu bedenken, daß der Schornsteinbau im allgemeinen von Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen des Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbaus durchgeführt wird, die entsprechende Arbeiten ausschließlich oder überwiegend ausführen. Für solche Betriebe haben die Tarifvertragsparteien einen besonderen Tarifvertrag abgeschlossen, in dem auch unter ausdrücklicher Ersetzung des § 6 BRTV-Bau besondere Erschwerniszuschläge für bestimmte Arbeiten im Schornsteinbau festgelegt sind. Insofern bestand für die Tarifvertragsparteien auch kein Anlaß, in § 6 BRTV-Bau Erschwerniszuschläge für Arbeiten im Schornsteinbau festzulegen. Die in § 6 Nr. 1.25 BRTV-Bau geregelten "Abbrucharbeiten an Schornsteinen" gehören nicht zum Schornsteinbau, sondern zum Abbruchgewerbe (vgl. § 1 Abschnitt V Nr. 27 BRTV-Bau). Wenn der Kläger demgemäß für Arbeiten im Schornsteinbau keinen Erschwerniszuschlag erhält, weil er nicht in einem Betrieb oder einer selbständigen Betriebsabteilung des Schornsteinbaus beschäftigt ist, ist dies von den Tarifvertragsparteien so gewollt. § 6 Nr. 1.2 BRTV-Bau sieht keinen generellen Erschwerniszuschlag für "hohe Arbeiten" vor, sondern nur unter den in § 6 Nr. 1.2 BRTV-Bau aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen, die der Kläger nicht erfüllt. Im übrigen sieht der Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe vom 18. August 1981 einen der Regelung des § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau entsprechenden Erschwerniszuschlag nicht vor.

Die Tätigkeit des Klägers am Hochschornstein Westende kann auch nicht als "Richten (Aufschlagen)" im Sinne von § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau angesehen werden. Hierbei ist für die Tarifauslegung vom



Begriff "Aufschlagen" auszugehen, da Klammerzusätze in Tarifverträgen im allgemeinen den Sinn haben, den vorangestellten Begriff zu erläutern, auch wenn damit der durch Klammerzusatz erläuterte Begriff einen anderen Sinn erhält, als ihm nach seinem bloßen Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch ohne den Klammerzusatz zuzuerkennen wäre (BAG 38, 357, 360 = AP Nr. 40 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Demgemäß wird im vorliegenden Fall der Begriff "Richten" durch den Begriff "Aufschlagen" erläutert und näher bestimmt.

Der Begriff "Aufschlagen" hat im allgemeinen Sprachgebrauch eine vielfältige Bedeutung. Brockhaus/Wahrig (Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 380) nennen allein neun verschiedene Bedeutungen. Da es vorliegend um die Auslegung einer Tarifnorm für das Baugewerbe geht, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff "Aufschlagen" in dem Sinne verwenden, der einen Bezug zur Errichtung von Bauten hat. Danach bedeutet "Aufschlagen": "Etwas durch Zusammenfügen von Teilen aufstellen, errichten, aufbauen" (vgl. Duden, Das Große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 1, S. 225; Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 1, 1980, S. 380). Demgemäß spricht man im Baugewerbe auch davon, daß Häuser oder Gerüste aufgeschlagen werden, wobei dieser Ausdruck in erster Linie beim Zimmererhandwerk gebräuchlich ist (vgl. Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Nachdruck 1984, Sp. 723; Duden, aaO, Bd. 1, S. 225). Darauf deutet auch der Begriff "Richten" hin. "Ein Gebäude richten" heißt: "Die Dachbalken eines Gebäudes aufsetzen" (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 5, 1983, S. 386);



"Richtfest" ist die Feier nach Errichtung des Dachstuhls bei einem Neubau (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 5, 1983, S. 387). Das ändert aber nichts daran, daß der Begriff "Aufschlagen" im Sinne von "aufstellen, errichten, aufbauen" auch bei sonstigen Berufen des Baugewerbes anwendbar ist. Jedoch ist unter Aufschlagen stets die Zusammenfügung von Teilen zu verstehen, wie sie z. B. bei der Errichtung von Gerüsttürmen vorgenommen wird. Davon kann bei Betonbauarbeiten keine Rede sein.

Diese Auslegung wird durch die Regelungen in § 6 Nr. 1.21, 1.22 und 1.23 BRTV-Bau gestützt. Bei den Vorschriften Nr. 21 und 22 geht es um die Herstellung und Beseitigung von Gerüsten, also um das Zusammenfügen und Auseinandernehmen bestimmter Bauteile. Die Nr. 23 regelt den Zuschlag für Arbeiten in einer bestimmten Höhe über der Erdoberfläche, sofern der Bodenbelag der Rüstung weniger als 90 cm breit ist. Ist der Bodenbelag mehr als 90 cm breit - wie im vorliegenden Fall -, entfällt insoweit ein Erschwerniszuschlag. Wenn nun aber die normale Betonarbeit beim Errichten von Türmen auf einem Bodenbelag von mehr als 90 cm keinen Zuschlag nach Nr. 23 auslöst, ist schwer einzusehen, daß dann ein Zuschlag nach Nr. 24 gegeben wäre, nur weil die Rüstung der Errichtung eines Turmes dient. Insoweit sind keine erschwerten Arbeitsbedingungen für den Betonbauer ersichtlich, wenn das von ihm zu errichtende Bauwerk kein normales Hochhaus, sondern ein Turm ist. Erschwerte Arbeitsbedingungen sind hingegen gegeben, wenn Teile in großer Höhe über der Erdoberfläche zusammengefügt werden müssen. Hier können Schwierigkeiten beim Transport auftreten, besondere Körperkräfte aufzuwenden sein und gegeb-



nenfalls auch besondere Fertigkeiten beim Zusammenfügen sperriger Teile erforderlich sein, die den Zuschlag nach § 6 Nr. 1.24 BRTV-Bau rechtfertigen.

Die vom Landesarbeitsgericht eingeholten Auskünfte der Tarifvertragsparteien ergeben keine übereinstimmende Auffassung, die der hier vorgenommenen Tarifauslegung entgegenstehen könnte. Sowohl der Hauptverband der deutschen Bauindustrie als auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes verstehen unter dem "Aufschlagen" von Türmen die Montage von Türmen und damit das Zusammenfügen von Teilen. Lediglich die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden versteht unter dem "Richten (Aufschlagen) von Türmen" keine speziellen technischen Vorrichtungen und sieht deshalb auch in der Errichtung eines Industrieschornsteins aus Stahlbeton ein Richten (Aufschlagen) von Türmen. Dieser Auffassung kann aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

Der Kläger hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit über sie noch nicht rechtskräftig erkannt ist.

Dr. Neumann

Griebeling

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)